



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 11.03.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:30 Uhr
Ort, Raum: Aalbachtalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Befliegungsmaßnahme gegen Schwammspinner
- 2 Bauleitplanung "Neue Ortsmitte Uettingen"; hier: Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan "Neue Ortsmitte Uettingen"
- 3 Bauantrag: Nutzungsänderung Textilgeschäft mit Wohnung zu Apotheke mit Nebenräumen auf Fl.Nr. 36, Würzburger Str. 6, Uettingen
- 4 Bauantrag; Umbau und Umnutzung einer landw. Hofstelle auf Fl.Nr. 2684, Helmstadter Str. 12, in eine Pferdepension mit Errichtung einer Bewegungsfläche auf Fl.Nr. 2565/1 und 2565
- 5 Bauantrag: 1. Änderung zum Bauantrag aus 2014 betr. Pferde- und Kleintierpraxis auf Fl.Nr. 3356/1, Mittlere Stämmig 16, Uettingen; hier: Befreiung betr. Baugrenze
- 6 Bauantrag: Sanierung, Umbau und Umnutzung des Wohnhauses in 4 Apartments mit Umnutzung des DG des Stallgebäudes sowie des Wirtschaftsgebäudes in insgesamt 5 Apartments

- 7** Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2019
- 8** Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2019
- 9** Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020
- 10** Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2020
- 11** Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2019 - 2023
- 12** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 12.1** Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern - BayGibitR

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Endres, Heribert

Gemeinderäte

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jochen

Meckelein, Sandra

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Ulrich

Stollberger, Klaus

Weimer, Frank

Wind, Markus

Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Brehm, Ursula entschuldigt

Meyer, Martin entschuldigt

Roth, Matthias entschuldigt

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 19.02.2020 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Befliegungsmaßnahme gegen Schwammspinner

Sachverhalt:

In Gemeindewaldflächen der Gemarkung Uettingen wurde ein kritischer Schädlingsbefall durch Schwammspinner festgestellt.

Der Schwammspinner ist ein an Eichen und anderen Laubbäumen lebender Schmetterling. Massenvermehrungen des Schädlings können zu Kahlfraß führen. In Verbindung mit Vorschädigung (Fraß im Vorjahr, extreme Witterungsbedingungen) durch andere Schmetterlingsarten bzw. Folgebelastrungen (z. B. Mehltau, Prachtkäferbefall) besteht für Eichenbestände ein nicht kalkulierbares Risiko bis hin zum Absterben befallener Bäume.

Aus forstwirtschaftlicher Sicht besteht für den Eichenbestand der aufgezeigten Waldfläche ein nicht unerhebliches Risiko, das durch eine Befliegung vermieden werden kann. Ziel der Befliegungsmaßnahme ist es, Eichenbestände mit kritischen Dichten vor kompletten Fraß zu bewahren und lokale hohe Dichten der Schwammspinnerpopulation abzusenken. Hierbei geht es nicht zuletzt auch um die Erhaltung der Eichenwälder als naturnahe Lebensräume.

Die Gemeinde Uettingen hat die Möglichkeit, sich einer zentral organisierten Befliegung durch die Bayerische Forstverwaltung anzuschließen. Die gesamten Kosten hierzu werden im öffentlichen Interesse von der Bayerischen Forstverwaltung übernommen. Bei der Befliegung wird ein Pflanzenschutzmittel mit dem Hubschrauber ausgebracht. Dies muss mit dem frühen Laubaustrieb der Eiche einhergehen. Erfahrungsgemäß ist damit Ende April, Anfang Mai zu rechnen. Aufgrund der umfangreichen vorausgehenden Planung und Vorbereitung der Maßnahme ergibt sich die kurze Frist bis zum 12.03.2020 für die Rückmeldung. Das Einverständnis der Gemeinde mit der Befliegungsmaßnahme kann jederzeit vor dem Befliegungstermin zurückgenommen werden, eine erst nach Ablauf der Erklärungsfrist abgegebene Zustimmung kann nicht berücksichtigt werden.

Revierförster Renz befürwortet die der Gemeinde Uettingen angebotene Befliegungsmaßnahme so:

Die Kontrollen auf Gelege des Schwammspinners haben für den Bereich Schlehrberg eine deutliche Überschreitung der kritischen Dichte ergeben. Es besteht somit das Risiko eines bestandsbedrohenden Kahlfraßes der Bäume. Hierbei sind nicht nur die alten und großen Bäume betroffen, sondern alle. Nachdem in diesem Bereich letztes Jahr bereits etliche Buchen gestorben sind, stellt der Schwammspinner nun auch für die Überlebenden ein großes Risiko dar. Der Flurkartenauszug des AELF umfasst den kompletten Schlehrberg. Vorgesehen sollte aber nur der Kopf sein (ca. 5 ha). Die unteren Bereiche im Norden und Osten sind bisher unkritisch. Auf Nachfrage hat Herr Schölch dies bestätigt.

Gespritzt werden soll das Mittel „Mimic“, dessen Wirkstoff sich „Tebufenozid“ nennt. Es handelt sich um einen Häutungsbeschleuniger, der alle sich häutenden Organismen trifft. Ein Fraßstopp tritt sofort ein. Der Wirkungsgrad wird mit ca. 80% angegeben. Nach dem Abtrocknen des Mittels kann der Wald wieder betreten werden. Waldränder werden in aller Regel ausgespart.

Aufgrund der genannten Risiken für den Wald wird empfohlen, die Befliegung durchführen zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Abwägung aller Vor- und Nachteile einer Ausbringung von Pflanzenschutzmittel, eine Spritzung in der Waldabteilung Schlehrberg durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 1
Nein: 9
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Bauleitplanung "Neue Ortsmitte Uettingen"; hier: Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan "Neue Ortsmitte Uettingen"

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.10.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Neue Ortsmitte Uettingen" gem. § 12 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) beschlossen. Gemäß § 13 a BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen hat am 18.12.2019 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 25.11.2019 gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 25.11.2019 mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan lag in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 21.02.2020 im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, Im Kies 8, 97264 Helmstadt, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr, Mo.-Mi. 13.30-15.30 Uhr, Do. 13.30-18.00 Uhr) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit konnten Anregungen der Öffentlichkeit schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Die auszulegenden Unterlagen waren im o.g. Zeitraum zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Uettingen „www.uettingen.de“ zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich eingestellt.

Im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen werden in der Sitzung einzeln vorgetragen; über jede Stellungnahme wird ein gesonderter Beschluss gefasst.

Hierzu sind die im Anschluss aufgeführten Hinweise, Bedenken und Einwendungen sowie Auflagen eingegangen, die vom beauftragten Büro Haines-Leger, Architekten Stadtplaner, Würzburg, für die Abwägung durch den Gemeinderat vorbereitet wurden.

Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Neue Ortsmitte Uettingen" gem. § 12 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.01.2020 beteiligt und um eine Stellungnahme bis zum 21.02.2020 gebeten:

Behörde, Träger öffentlicher Belan- ge	Sachgebiet	Antwort vom	Anregungen/ Einwendungen/ Hinweise
Regierung von Unterfranken		31.01.2020	/
Regierung von Unterfranken	Brand- u. Katastrophenschutz	21.01.2020	/
Regierung von Unterfranken	Gewerbeaufsicht	15.01.2020	/
Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken		15.01.2020	/
Regionaler Planungsverband Würzburg		03.02.2020	/
Landratsamt Würzburg	Bauamt	21.02.2020	Hinweise / Anregungen
Landratsamt Würzburg	Kreisbrandrat	-	/
Landratsamt Würzburg	Bauplanungsrecht / Städtebau	21.02.2020	Anregungen / Einwendungen / Hinweise
Landratsamt Würzburg	Wasserrecht und Boden- schutz	21.02.2020	Hinweise
Landratsamt Würzburg	Naturschutz	21.02.2020	/
Landratsamt Würzburg	Kreisentwicklung	21.02.2020	/
Landratsamt Würzburg	Denkmalschutz	21.02.2020	Hinweise
Landratsamt Würzburg	Immissionsschutz	26.02.2020	Hinweise
Landratsamt Würzburg	Gesundheitsamt	20.01.2020	/
Landratsamt Main-Spessart	Technischer Umwelt- schutz	21.01.2020	/
Staatliches Bauamt Würzburg		22.01.2020	Hinweise
Bayerische Landesamt für Denkmalpflege		-	
Wasserwirtschaftsamt Aschaf- fenburg	Aschaf- Servicestelle Würzburg	-	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg		12.02.2020	Hinweise
Bayerischer Bauernverband	Hauptgeschäftsstelle	14.02.2020	Hinweise
Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg	Abfallwirtschaftsbetrieb	22.01.2020	/
Zweckverband Fernwasser- versorgung Mittelmain (FWM)		28.01.2020	/
Mainfranken Netze GmbH		21.01.2020	/
Deutsche Telekom Technik AG		22.01.2020	Hinweise
Kabel Deutschland Holding AG		-	

Bund Naturschutz Bayern e.V	Ortsgruppe Helmstadt, Werner Laudner	-	
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)		-	
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		-	
TenneT Tso GmbH		22.01.2020	/
Gemeinde Holzkirchen		11.02.2020	/
Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt (Greußenheim Hettstadt)		07.02.2020	/
Gemeinde Birkenfeld		19.02.2020	
Gemeinde Erlenbach		27.01.2020	/
Markt Helmstadt		11.02.2020	/
Markt Remlingen		11.02.2020	/

Notation:
/ = kein Einwand
- = keine Rückmeldung

Für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung bat das Landratsamt Würzburg um eine Verlängerung der Äußerungsfrist bis zum 02.03.2020. Mit Schreiben vom 26.02.2020 erfolgte eine ergänzende Stellungnahme zum Immissionsschutz, die ebenfalls Berücksichtigung findet.

Es ist davon auszugehen, dass wahrzunehmende öffentliche Belange sonstiger Behörden oder Träger öffentlicher Belange, die innerhalb der gesetzten Frist von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch gemacht haben, oder die sich einverstanden mit der Planung geäußert haben bzw. die die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen haben, nicht berührt werden.

Dieser allgemeine Sachstand wird dem Gemeinderat vorab zur Kenntnis gegeben. Im Anschluss folgt die Abwägung der einzelnen Stellungnahmen.

Regierung von Unterfranken – allgemein -:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird ein ca. 0,5 ha großes Mischgebiet wie auch ein ca. 0,5 ha großes Sondergebiet „Seniorenwohnen“ ausgewiesen.

Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Senioreneinrichtung sowie die Etablierung neuer Wohnungsangebote geschaffen werden, um das Umfeld des Rathauses und der alten und „neuen“ Schule zu reaktivieren, nachzuverdichten und aufzuwerten. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde erhebt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf keine Einwände.

Das Vorhaben unterstützt die landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen insbesondere zur Innenentwicklung (Ziel 3.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Ziel B II 2.3 Regionalplan Region Würzburg). Auch trägt das Vorhaben Ziel 8.1 LEP Rechnung, wonach soziale Einrichtungen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten sind.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplans mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Es wurden keine Einwände vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Regierung von Unterfranken – Brand- und Katastrophenschutz -:

Zur Stellungnahme des oben genannten Verfahrens verweisen wir auf die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises.

Fragen des Brandschutzes spielen bei bauleitplanerischen Überlegungen im Einzelfall eine gewichtige Rolle. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr,
- Sicherstellung des zweiten Rettungswegs für Gebäude, bei denen die Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern mehr als acht Metern über Geländeoberfläche liegt, oder falls nicht vorhanden - baulich über weitere Treppen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayBO),
- Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes,
- ausreichende Löschwasserversorgung,
- ausreichende Erschließung auch bei einem Feuerwehreinsatz,
- Wechselbeziehung zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes,
- wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich.

Die Brandschutzdienststellen stimmen sich zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes im Bauleitverfahren mit den Kommandanten der örtlich zuständigen gemeindlichen Feuerwehr ab.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Kreisbrandrat wurde ebenfalls an der Planung beteiligt. Eine weitere Abstimmung erfolgt auf nachgelagerter Ebene.

Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsicht -:

Im o. g. Planungsgebiet befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Gewerbeaufsichtsamtes Würzburg keine Sprengstofflager sowie keine Steinbrüche, in denen Material durch Sprengen gewonnen wird.

Belange des Gewerbeaufsichtsamtes Würzburg werden deshalb nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren wird für nicht erforderlich gehalten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken:

Gegen den o.a. Bebauungsplan-Entwurf bestehen keine Bedenken.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Die Gemeinde Uettingen erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Regionaler Planungsverband Würzburg:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird ein ca. 0,5 ha großes Mischgebiet wie auch ein ca. 0,5 ha großes Sondergebiet „Seniorenwohnen“ ausgewiesen. Mit der Planung sollen u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Senioreneinrichtung sowie die Etablierung neuer Wohnungsangebote geschaffen werden, um das Umfeld des Rathauses und der alten und „neuen“ Schule zu reaktivieren, nachzuverdichten und aufzuwerten. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.

Der im Betreff genannte Bauleitplanentwurf wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Anregungen oder Einwendungen haben sich dabei nicht ergeben.

Das Vorhaben unterstützt die landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen insbesondere zur Innenentwicklung (Ziel 3.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Ziel B II 2.3 Regionalplan Region Würzburg). Auch trägt das Vorhaben Ziel 8.1 L EP Rechnung, wonach soziale Einrichtungen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten sind.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt – Bauamt/allgemein -:

Der Vorhabens- und Erschließungsplan wird gem. § 12 Abs. 3 S. 1 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Dies erfordert, dass beide Pläne ausgelegt, als Satzung beschlossen und bekannt gemacht werden müssen. Hierzu ist grundsätzlich zu empfehlen,

die beiden Pläne in einer Planurkunde zusammenzufassen.

Im vorliegenden Fall liegen getrennte Planurkunden für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Vorhabens- und Erschließungsplan vor. Als Vorhabens- und Erschließungsplan werden insgesamt fünf Planentwürfe des Architekturbüros archicult GmbH, Stand 18.12.2019, vorgelegt.

Es wird empfohlen zu prüfen, ob der Umfang des Vorhabens- und Erschließungsplan zur besseren Übersichtlichkeit reduziert werden kann.

Bei getrennten Planurkunden für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Vorhabens- und Erschließungsplan wird empfohlen in den Planurkunden, die dem Feststellungs- und Satzungsbeschluss zugrunde gelegt werden sollen, jeweils einen (gegenseitigen) textlichen Hinweis anzubringen, dass der Vorhabens- und Erschließungsplan in der Fassung vom Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom ist.

Zudem wäre eine körperliche Verbindung sinnvoll. Ferner ist bei getrennten Planurkunden der Wortlaut des Satzungsbeschlusses entsprechend um den Vorhabens- und Erschließungsplan in der Fassung vom zu ergänzen. Dies muss auch so in den Verfahrensvermerken auf der Planurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgen.

Beschluss:

Die Darstellung der einzelnen Geschosse ist auf Grund der unterschiedlichen Nutzungen u.a. zur Beurteilung des Immissionsschutzes relevant, sodass eine Reduktion des Umfangs in diesem Fall nicht sinnvoll ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der textliche Hinweis Nr.1 wird wie folgt ergänzt:
„Der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 18.12.2019 ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.“

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird wie folgt ergänzt:
„Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Neue Ortsmitte Uettingen" gem. § 12 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)“ in der Fassung vom 11.03.2020.“

Die Verfahrensvermerke werden entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

Landratsamt – Bauplanungsrecht/Städtebau -:

Stellungnahme aus planungsrechtlicher, technischer Sicht:

Die Gemeinde Uettingen plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Neue Ortsmitte Uettingen“. Absicht der Gemeinde ist, den Ortskern im Umfeld des Rathauses und der alten und „neuen“ Schule zu reaktivieren und nachzuverdichten. Somit wird vorrangig das Ziel der Innenentwicklung verfolgt.

Die Planungsziele sind, unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung, die Neuerrichtung einer Senioreneinrichtung, die Ansiedlung ergänzender Nutzungen sowie neue Wohnungsangebote mit Schaffung von Angeboten für den ruhenden Verkehr.

Hierzu folgende Hinweise und Anmerkungen:

- In Punkt 3.4 der Begründung sowie unter B 1.2 des Bebauungsplanes wird angegeben, dass die Abstandsflächen der Gebäude untereinander so weit unterschritten werden können, dass „eine vollständige Überbauung möglich ist“. Eine ausreichende Belüftung und Belichtung muss gewährleistet sein.

- Die Abstandsflächenregelung nach Art. 6 BayBO kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, hier eine konkrete Regelung zu treffen, wie gewährleistet werden soll, dass eine ausreichende Belüftung und Belichtung sichergestellt ist. In jedem Fall muss durch den Planer vorab geprüft worden sein, dass eine ausreichende Belichtung und Belüftung sowie der Brandschutz gewährleistet ist, dies ist auch in der Begründung auszuführen und einschließlich der Notwendigkeit für die verringerten Abstandsflächen näher auszuführen.

Gemäß 3.4 der Begründung sowie unter B 1.2 des Bebauungsplans soll festgesetzt werden, dass Dachgauben unabhängig von den Regelungen gemäß Art. Abs. 8 Nr. 3 BayBO in den Abstandsflächen außer Betracht bleiben sollen. Diese Festsetzung wird insbesondere in Be-

zug auf eine ausreichende Belichtung sowie eine nicht vorhandene Größenbeschränkung der dachaufbauten kritisch gesehen. Es wird empfohlen ggf. eine konkrete Regelung zu treffen, wie eine ausreichende Belichtung sichergestellt wird bzw. bis zu welchen geometrischen Abmessungen Dachaufbauten zulässig sind.

- Die für die verschiedenen Vorhaben erforderlichen notwendigen Stellplätze sollen teilweise auf den Baugrundstücken gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Uettingen nachgewiesen werden. Weiterhin ist auf der Fl.Nr. 322 ein öffentlicher Parkplatz geplant. Ein genauer Stellplatznachweis für die einzelnen Nutzungen kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan derzeit nicht entnommen werden (vgl. 3.6 der Begründung). Wir bitten zu beachten, dass notwendige Stellplätze für ein konkretes Vorhaben nicht auf einem öffentlichen Parkplatz nachgewiesen werden können. Ggf. ist die Stellplatzfrage im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Auf die Möglichkeit einer Ablösung durch die Gemeinde wird hingewiesen.

- Es wird darum gebeten, noch die derzeit gültige Fassung der BauNVO anzugeben.

- In der Begründung wird zum Maß der Baulichen Nutzung für das MI eine GFZ von max. 1,2 angegeben, im Bebauungsplan in der Nutzungsschablone jedoch 1,6. Um Klarstellung wird gebeten.

- Es sollen Geländeänderungen bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m zulässig sein (5.1). Diese Höhenunterschiede können entweder durch Böschungen oder Stützmauern und Gabionen auf dem Baugrundstück ausgeglichen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Anwendung von Art. 6 BayBO für Stützmauern ab 2 m Höhe, zusätzlich ggf. der erforderlichen Absturzsicherungen hingewiesen. Es wird empfohlen, eine Regelung hinsichtlich der Geländeübergänge an den Grundstücksgrenzen zu treffen.

- Die Höhe von Einfriedungen (6.1) soll sich auf das geplante Gelände beziehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Anwendung des Art. 6 BayBO für bauliche Anlagen ab 2 m Höhe hingewiesen. Die Bezugshöhe für abstandsflächenpflichtige bauliche Anlagen bildet grundsätzlich das natürliche Gelände.

Beschluss:

Die Bauordnungsrechtlichen Vorschriften „Abstandsflächen“ Nr.: 1.2 werden wie folgt geändert:

„Innerhalb der mit Baugrenzen und Baulinien definierten Baufelder können die Abstandsflächen der Gebäude untereinander unterschritten werden, sofern ein Mindestabstand von 5 m eingehalten wird.“

Die geplante Gebäudestellung incl. Abstandsflächen ist im Vorhaben- und Erschließungsplan, der Bestandteil des Bebauungsplans ist, konkretisiert. Eine ausreichende Belichtung und Belüftung sowie der Brandschutz sind gewährleistet.

Die Begründung unter Punkt 3.4 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

„Innerhalb der mit Baugrenzen und Baulinien definierten Baufelder können die Abstandsflächen der Gebäude untereinander unterschritten werden, sofern ein Mindestabstand von 5 m eingehalten wird. Innerhalb der einzelnen Baufelder, die jeweils ein einzelnes Grundstück umfassen, sind zum Teil zusammenhängende Nutzungs- / Gebäudekomplexe vorgesehen, die eine teilweise Unterschreitung der Abstandsflächen erfordern. Da es sich bei den Nutzungs- und Gebäudekomplexen um zusammenhängende Einheiten handelt, sind keine nachbarschaftlichen Konflikte zu erwarten. Für jedes Baufenster ist im Bebauungsplan eine maximal zulässige Wandhöhe sowie maximal zulässige Firsthöhe festgesetzt. Die Festsetzungen zu den maximalen Höhen sowie die Darstellung der geplanten Gebäudestellung im

Vorhaben- und Erschließungsplan zeigen planerisch, dass eine ausreichende Belichtung und Belüftung gewährleistet ist. Die Anforderungen des Brandschutzes müssen erfüllt werden.“

Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften „Abstandsflächen“ werden wie folgt geändert:

„1.3 Dachgauben sind allgemein zulässig; die Regelungen gemäß Art. 6 Abs. 8 Nr. 3 BayBO sind zu berücksichtigen.“

Die Begründung unter Punkt 3.4 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

„Untergeordnete Dachgauben sind gemäß der Regelung des Art. 6 Abs. 8 Nr. 3 BayBO allgemein zulässig. Die Festsetzung erfolgt, um die Dachgeschosse der bestehenden Gebäude einer Wohnnutzung zuführen zu können, und um eine ausreichende Belichtung und Belüftung sowie gesunde Wohnverhältnisse herstellen zu können. Gleichzeitig wird durch die Festsetzung sichergestellt, dass nachbarschaftliche Belange nicht berührt werden, da innerhalb der Abstandsflächen ausschließlich untergeordnete Dachgauben (die insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jeweils 5 m, in Anspruch nehmen und deren Ansichtsflächen jeweils nicht mehr als 4 m² betragen und die eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweisen) zulässig sind.“

Der Anregung betr. Stellplätze wird entsprochen. Dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird ein Stellplatznachweis beigelegt.

Der Hinweis betr. BauNVO wird zur Kenntnis genommen. Die derzeit gültige Fassung der BauNVO wird in der Begründung entsprechend angepasst.

Der Hinweis betr. Eintragungen in den Nutzungsschablonen für die Mischgebiete wird zur Kenntnis genommen; die Eintragungen werden korrigiert. Die max. zulässige GFZ in den Mischgebieten beträgt 1,2.

Der Hinweis betr. „Geländeveränderungen“ wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Geländeveränderungen und die evtl. zusätzlich benötigten Absturzsicherungen werden im Baugenehmigungsverfahren konkretisiert.

Der Anregung betr. Einfriedungen wird entsprochen. Die bauordnungsrechtliche Vorschrift „Einfriedung“ wird wie folgt geändert:

„Einfriedungen der Grundstücksflächen sind bis zu einer Höhe von max. 2,0 m, bezogen auf das natürliche Gelände bzw. entlang der Verkehrsflächen gemessen von der Oberkante Straßenrand, zulässig. Straßenseitige Einfriedungen sind aus Mauern, sichtrtransparenten Zäunen und Kombinationen aus Mauern und sichtrtransparenten Zäunen oder als Hecke zulässig.“

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

Landratsamt – Wasserrecht und Bodenschutz -:

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers. Der Abstand zum Aalbach, Gewässer II. Ordnung beträgt weit mehr als 60 m (ca. 230 m).

Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung gesichert ist bzw. wird, soweit erforderlich.

Erforderliche Ausgleichsflächen sollten als Uferstreifen entlang von Gewässern ausgewiesen werden.

Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange ist auch der allgemeine amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt (hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) im Verfahren durch die Gemeinde zu beteiligen.

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Beschluss:

Da der Schwellenwert gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB für die zulässige Grundfläche von 20.000 m² nicht überschritten wird, gelten gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; die Ermittlung und Bereitstellung von Ausgleichsflächen ist daher nicht erforderlich.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 15. Januar 2020 ebenfalls beteiligt. Eine Rückmeldung seitens des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg erfolgte nicht.

Der Hinweis betr. Altlastenkataster wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

Landratsamt – Naturschutz -:

Die artenschutzrechtlichen Hinweise der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 10.12.2019 sind in die Festsetzungen des B-Planes eingeflossen. Bei deren Beachtung ist nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.

Der Planung stehen keine naturschutzfachlichen Belange entgegen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt – Kreisentwicklung - :

Mit der Aufstellung des B-Planes „Neue Ortsmitte Uettingen“ beabsichtigt die Gemeinde Uettingen die Reaktivierung und Nachverdichtung im Umfeld des Rathauses zentral im Ortskern von Uettingen.

Planungsziele sind dabei die Neuerrichtung einer Senioreneinrichtung, die Ansiedlung ergänzender Nutzungen sowie Schaffung neuer Wohnungsangebote. Hierzu werden bestehende Gebäude wie das Rathaus oder die Alte und Neue Schule saniert bzw. umgebaut,

aber auch durch Rückbau die notwendigen Flächen für die Errichtung des Seniorenwohnheimes geschaffen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 11.055 m. und soll als Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO sowie als Sondergebiet „Seniorenwohnen“ (SO) nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden.

Mit der Aufstellung des B-Planes schafft bzw. verbessert die Gemeinde Uettingen an zentraler Stelle im Ort mehrere Infrastrukturen der Daseinsvorsorge von der Verwaltung zum Wohnen und Seniorenwohnen bis zu Kleingewerbe und Dienstleistungen und wirkt so zur (Weiter-) Entwicklung des Ortskerns hin. Auch dem Leitbild der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (vgl. Kap. BII Nr. 3.2 Regionalplan Raum Würzburg (2), S. 47) wird dabei entsprochen.

Dies wird aus Sicht der Kreisentwicklung positiv bewertet. Einwände gegen das Vorhaben bestehen nicht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt – Denkmalschutz - :

Folgender Hinweis ist aufzunehmen: Bei Veränderung eines Baudenkmals ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 6 Abs. 1 BayDSchG notwendig.

Zudem ist ein Hinweis auf Art. 8 BayDSchG aufzunehmen.

Beschluss:

Der textliche Hinweis „Nr.10 Denkmalschutz“ wird wie folgt ergänzt:

„10.1 Bei Veränderung eines Baudenkmals ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 6 Abs. 1 BayDSchG notwendig.“

Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist unter dem textlichen Hinweis „Denkmalschutz“ Nr. 10.2 bereits aufgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Persönliche Beteiligung: -

Landratsamt – Immissionsschutz - :

Ergänzend zum Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 21.02.2020, Nr. FB 22-610.1-BLP-2020-1, wird nachstehend die immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Planung durch den zuständigen Umweltschutzingenieur nachgereicht:

1. Die Gemeinde Uettingen hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Neue Ortsmitte Uettingen“ beschlossen. Gemäß Begründung ist das Ziel hierbei den Ortskern im Umfeld des Rathauses und der alten und neuen Schule zu reaktivieren, nachzuverdichten und auf diese Weise zu beleben und aufzuwerten.

2. Das Bebauungsplangebiet gliedert sich in Mischgebiet, Sondergebiet (mit Zweckbestimmung Seniorenwohnung) und öffentlicher Parkplatz (westlich der Kirchbergstraße). Südlich des Misch- und Sondergebietes verläuft die Würzburger Straße (B 8) und westlich die Kirchbergstraße. Unmittelbar östlich und nördlich sind Wohngebäude. Nördlich des Öffentlichen Parkplatzes verläuft der Birkenfelder Weg. Südlich und westlich sind Wohngebäude.
3. Der Immissionsschutz war bereits im Vorfeld beteiligt. Auf den Scopingtermin am 26.07.2019 und den darauf folgenden E-Mail-Verkehr darf verwiesen werden
4. Für den Immissionsschutz relevant sind im vorliegenden Fall
 - Verkehrslärmeinwirkungen infolge der B 8 auf das Misch- und Sondergebiet
 - Verkehrslärm durch den öffentlichen Parkplatz
 - Anlagenlärm aus dem Plangebiet.
- 4.1 Hierzu liegt ein Schalltechnisches Gutachten der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG vom 14.01.2020. Der Umfang der Schalltechnischen Untersuchung ist mit dem Unterzeichner abgestimmt.

Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Die Nutzung des öffentlichen Parkplatzes ist unkritisch. Die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden eingehalten.
 - Infolge des Verkehrslärms der südlich verlaufenden B 8 werden sowohl am Mischgebiet als auch am Sondergebiet die nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) maßgeblichen Lärm-Orientierungswerte überschritten. Als Abhilfemaßnahmen sind passiver Schallschutz nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), schallorientierende Grundrissgestaltung und schallgedämmte mechanische Lüftungseinrichtungen vorgesehen.
 - Bei den Anlagengeräuschen werden die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten. (Berechnungsansätze: keine gewerbliche Nutzung im Mischgebiet im Nachtzeitraum; Nutzung der östlichen Stellplätze am Seniorenheim nur im Tagzeitraum, keine Lieferungen im Nachtzeitraum im Sondergebiet; Einhaltung der zulässigen Schalleistungspegel der im Freien geplanten technischen Aggregate. Bei abweichender Position ggf. Überprüfung der zulässigen Immissionen.
- 4.2 Das schalltechnische Gutachten ist Bestandteil des Bebauungsplans. Die im Gutachten vorgeschlagenen schalltechnischen Abhilfemaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt (textliche Festsetzungen Nr. 5 (5.1 bis 5.4)). Von hier ist lediglich anzumerken, dass bei den Verkehrslärmimmissionen infolge der B 8 die Belange des Immissionsschutzes z.T. weggewägt wurden. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Fall mit aktiven Schallschutzmaßnahmen (wie Lärmschutzwand) die Lärm-Orientierungswerte der DIN 18005 nicht einhaltbar sind. Das wurde bereits im Vorfeld geklärt.“

Mit dieser E-Mail schließt das Landratsamt Würzburg seine Stellungnahme im Rahmen der ersten Behördenbeteiligung ab. Es erfolgt kein weiteres Schreiben (Sie erhalten keinen Brief gleichen Inhalts).

Für die eingeräumte Verlängerung der Äußerungsfrist bedanke ich mich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Landratsamt – Gesundheitsamt - :

Bezugnehmend auf Ihr Anschreiben vom 15.01.2020 und nach Durchsicht der elektronischen Unterlagen nehmen wir aus siedlungs- und ortshygienischer Sicht wie folgt Stellung:

Vom Gesundheitsamt zu prüfende Belange (wie z.B. Trinkwasser, Abwasser, Emissionsschutz, Immissionsschutz) werden nicht berührt.

Auch werden insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung gesehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Main-Spessart – techn. Umweltschutz - :

Der Bereich Immissionsschutz und Abfall des Landratsamtes Main-Spessart wurde um Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neue Ortsmitte Uettingen“ gebeten. Wir geben hiermit Fehlanzeige ab, da die Belange aufgrund des Abstandes zum Landkreis Main-Spessart im Bereich Immissionsschutz und Abfall nicht berührt werden

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Staatliches Bauamt Würzburg:

Gegen die vorgelegte Planung, Stand 25.11.2019, besteht von Seiten des Staatlichen Bauamtes Würzburg Einverständnis, wenn folgende Auflagen beachtet werden:

1. Änderungen an den bestehenden Zufahrts- und Zugangsverhältnissen sind mit dem Staatlichen Bauamt Würzburg abzustimmen. Für die Änderung der Zufahrt zum Flurstück 1145 gelten die Ergebnisse aus der Besprechung vor Ort vom 25.03.2019
2. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Lärmschutzgrenzwerte ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten. Gegen den Straßenbaulastträger kann kein Entschädigungsanspruch wegen Lärm und anderer von der Straße ausgehender Emissionen geltend gemacht werden.

Im Bereich der Bundesstraße 8 wurden bei der letzten Messung im Jahr 2015 folgende Verkehrsstärken ermittelt:

Personenverkehr: 7.987 Fzg/24/h

Güterverkehr: 619 Fzg/24/h

Gesamtverkehr: 8.606 Fzg/24/h

Im Bereich der Kreisstraße WÜ11 wurden bei der letzten Messung im Jahr 2015 folgende Verkehrsstärken ermittelt:

Personenverkehr: 2.404 Fzg/24/h

Güterverkehr: 137 Fzg/24/h

Gesamtverkehr: 2.541 Fzg/24/h

Die Entwässerung der Straßengrundstücke darf nicht beeinträchtigt werden. Die bestehende Straßenentwässerungsanlage ist unverändert zu belassen. Oberflächen-, Dach- und sonsti-

ge Abwässer jeder Art dürfen der Bundesstraße und ihren Nebenanlagen nicht zugeleitet werden.

Unmittelbar am Straßenrand auszuführende Bauarbeiten dürfen den Verkehr in keiner Weise behindern. Soweit erforderlich ist die Arbeitsstelle nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung kenntlich zu machen. Die hierzu erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Ebene berücksichtigt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Nach Prüfung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg zu o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Im Plangebiet soll eine Kombination aus öffentlichen, gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Nutzungen entstehen. Das Nutzungskonzept beinhaltet eine Bücherei, Ladengeschäfte, Praxen, Seniorenwohnheim, Wohnungen und Parkplätze. Es soll ein Mischgebiet und ein Sondergebiet Senioren entstehen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf eine Größe von 11.055 m² mit den Flurnummern 322,1139,1142,1145,1146.

Die an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) eingestuft. Bebauungspläne existieren für die nähere Umgebung nicht. Die Flächen im Umfeld des Rathauses sollen attraktiver und nachverdichtet werden. Das Plangebiet ist bereits bebaut. Das Vorhaben soll bestmöglich in die bestehende Substanz eingebunden werden.

In Uettingen gibt es laut unseren Unterlagen 8 aktive Landwirte, die meisten davon bewirtschaften ihre Höfe südlich der Bundesstraße, zwei Betriebe haben ihre Hofstellen nördlich der beplanten Fläche, einer davon in der näheren Nachbarschaft zum Vorhaben. Größere Tierbestände wurden in den letzten Jahrzehnten in den Außenbereich verlagert und befinden sich nicht in Nähe der Baumaßnahme. Die Ortschaft Uettingen kann noch als stark landwirtschaftlich geprägt bezeichnet werden.

Die Toleranz der Menschen - insbesondere von Neubürgern - gegenüber landwirtschaftlichen Emissionen wie Geruch, Lärm und Staub sinkt. Im Rahmen des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme bei benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben sind diese zu tolerieren.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schlägt deshalb vor, folgende textliche Hinweise mit aufzunehmen:

„Von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen auch zu unüblichen Zeiten zu erwarten. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen.“

Auf den landwirtschaftlichen Verkehr während und nach den Bauarbeiten ist Rücksicht zu nehmen. Die landwirtschaftlichen Betriebe dürfen keine Einschränkungen durch die Maßnahme in ihrer Mobilität haben.

Im Allgemeinen begrüßen wir eine Sanierung von leerstehenden Gebäuden im Ortskern, da damit ein unnötiger Verbrauch von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen verhindert werden kann.

Landwirtschaftliche Belange werden durch die Maßnahme nicht berührt.

Es bestehen keine Einwände gegen die geplante Bebauung.

Beschluss:

Der textliche Hinweis betr. Emissionen wird wie folgt ergänzt.

„5.5 Von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen auch zu unüblichen Zeiten zu erwarten. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen.“

Die Hinweise betr. landwirtschaftl. Verkehr werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Ebene berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Persönliche Beteiligung: -

Bayerischer Bauernverband:

Der Aufstellung des Bebauungsplanes wird grundsätzlich zugestimmt.

Wir bitten dennoch um Berücksichtigung hinsichtlich unserer Bedenken, dass es durch den Bebauungsplan innerörtlich verstärkt zu Lärm- und Staubemissionen kommen kann. So lagert der landwirtschaftliche Betrieb Schätzlein an seinem Betriebssitz Getreide ein. Auch dies ist in der Planung hinsichtlich einer eventuellen Emissionsproblematik zu berücksichtigen.

Der landwirtschaftliche Betrieb von Herrn Frank Schätzlein liegt ca. 50 m oberhalb der Baumaßnahme „Seniorenheim“. Die Zufahrt zum landwirtschaftlichen Betrieb Schätzlein muss daher freigehalten werden. Die Parksituationen im Sinne eines „wilden Parkens“, welche zu Einschränkungen des landwirtschaftlichen Betriebes (Behinderung der Durchfahrt mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen bzw. Gespannen) führen könnten, sind durch entsprechende Halteverbote zu verhindern. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe heutzutage überbreite Maschinen im Einsatz haben, die in der Regel 3,50 m Breite aufweisen. Die Planung hinsichtlich der Innenentwicklung muss dem Rechnung tragen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und -sofern erforderlich- auf nachgelagerter Ebene berücksichtigt

Kommunalunternehmen – Abfallwirtschaftsbetrieb - :

Haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im o.g. Bauleitplanverfahren.

Soweit die Abfallbehälter an der Grundstücksgrenze zu einer öffentlichen Verkehrsfläche zur Leerung bereitgestellt werden, bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Ebene berücksichtigt.

Zweckverband Wasserversorgung Mittelmain:

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen von unserer Seite keine Einwände. Vorhandene oder geplante Anlagen werden hiervon nicht berührt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mainfranken Netze GmbH:

Aus Sicht der Mainfranken Netze GmbH bestehen grundsätzlich keine Einwände, da das angegebene Gebiet nicht zu unserem Versorgungsgebiet gehört.

Bitte wenden Sie sich an den dort zuständigen Netzbetreiber.

Die zuständigen Netzbetreiber wurden ebenfalls an der Planung beteiligt.

Deutsche Telekom Technik GmbH:

Vielen Dank für die Information zur o. g. Maßnahme.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neue Ortsmitte Uettingen“ bestehen unsererseits keine Einwände.

Im bzw. am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien unseres Unternehmens.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Die Versorgung des Planbereiches ist über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Ebene berücksichtigt.

Ein Hinweis auf das Merkblatt R 2 „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ der FGSV wird bereits unter den textlich Hinweisen Nr. 8.1 aufgeführt.

TenneT:

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Markt Helmstadt/Gemeinde Holzkirchen/Markt Remlingen – VG-Mitgliedsgemeinden:

Es wurde jeweils beschlossen, keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Diese Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinden Greußenheim und Hettstadt/VG Hettstadt:

In der gestrigen Sitzung hat der Gemeinderat Greußenheim beschlossen, keine Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Uettingen abzugeben. Dies für Sie nur nachrichtlich, damit die Gemeinde Uettingen, weiß, dass sich die Gemeinde Greußenheim mit den Planungen befasst hat.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Erlenbach:

Die von der Gemeinde Erlenbach wahrzunehmende Belange werden durch das Bauleitplanverfahren „Neue Ortsmitte Uettingen“ der Gemeinde Uettingen als nicht berührt angesehen.

Es wird keine Stellungnahme vorgebracht oder Bedenken geäußert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Birkenfeld:

Die von der Gemeinde Birkenfeld wahrzunehmende Belange werden durch das Bauleitplanverfahren „Neue Ortsmitte Uettingen“ der Gemeinde Uettingen als nicht berührt angesehen.

Es werden keine Stellungnahmen vorgebracht / Bedenken geäußert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nochmalige Beteiligung des Landratsamtes Würzburg im Hinblick auf dessen Stellungnahmen:

Da im Hinblick auf die Stellungnahmen des Landratsamtes nicht nur redaktionelle Änderungen vorzunehmen waren, ist formal eine nochmalige Beteiligung des Landratsamtes als betroffener Behörde durchzuführen; diese kann in Abstimmung mit dem Landratsamt auf zwei Wochen verkürzt werden.

Beschluss:

Im Hinblick auf die Stellungnahmen des Landratsamtes wird eine nochmalige auf zwei Wochen verkürzte Beteiligung des Landratsamtes durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

Zum weiteren Verfahrensablauf wird mitgeteilt, dass das Abwägungsergebnis der Stellungnahmen des Landratsamtes Würzburg diesem nun zunächst nochmals vorgelegt wird. Aufgrund der inhaltlichen Vorabstimmung ist dabei davon auszugehen, dass dessen Stellungnahmen mit den obigen Beschlüssen Rechnung getragen ist, sodass der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan in der nächsten Gemeinderatssitzung gefasst werden und der Bebauungsplan danach mit der abschließenden Bekanntmachung zur Rechtskraft gebracht werden kann.

TOP 3 Bauantrag: Nutzungsänderung Textilgeschäft mit Wohnung zu Apotheke mit Nebenräumen auf Fl.Nr. 36, Würzburger Str. 6, Uettingen
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 14.02.2020, eingegangen am 28.02.2020, wurde die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im einzelnen, das früher in dem Anwesen Würzburger Str. befindliche Textilgeschäft einschließlich der dazugehörigen Wohnung nun als Apotheke mit den entsprechenden Nebenräumen zu nutzen; bauliche Änderungen sind in den Antragsunterlagen nicht enthalten.

Baurechtlich ist das Anwesen dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich (bei gesicherter Erschließung) nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben, da es sich wie bisher um eine gewerbliche Nutzung handelt, die an dieser Stelle im Grundsatz zulässig ist; insoweit steht der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die beantragte Nutzungsänderung nichts entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem baurechtlichen Antrag auf Nutzungsänderung das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	1
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4 Bauantrag; Umbau und Umnutzung einer landw. Hofstelle auf Fl.Nr. 2684, Helmstadter Str. 12, in eine Pferdepension mit Errichtung einer Bewegungsfläche auf Fl.Nr. 2565/1 und 2565

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 03.03.2020, eingegangen am 04.03.2020, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt. Dieses Vorhaben stellt einen Teil eines Gesamtvorhabens dar, das aus den Teilen „Pferdepension“ und „Apartment-Wohnungen“ zweier verschiedener Betreiber besteht und für das zwei separate Anträge auf baurechtliche Genehmigung eingereicht wurden. Unabhängig vom sachlichen Gesamtzusammenhang ist zu beiden Bauanträgen eine separate Einvernehmensentscheidung zu treffen.

Inhalt dieses Antrags ist, das vorhandene landwirtschaftliche Anwesen Helmstadter Str. 12, Fl.Nr. 2684 Gemarkung Uettingen durch verschiedene Um- bzw. Erweiterungsbauten zu einer Pferdepenion umzubauen und umzunutzen; zusätzlich sollen auf der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Fl.Nr. 2565/1 und 2565 verschiedene Anlagen für den Betrieb der Pferdepenion errichtet werden.

Laut Antragsunterlagen sind folgende Einzelmaßnahmen geplant:

- Umbau der Maschinenhalle für die geplante Pferdepenion
- Umbau des Wirtschaftsgebäudes zu Ferienwohnungen und Nutzflächen für die Pferdepenion
- Bau eines offenen Stalles und eines Rundzeltes (RoundPen) und einer teilüberdachten Bewegungsfläche für die Pferdepenion

Umbau und Umnutzung von Wohnhaus und Scheune zu Apartments bzw. Ferienwohnungen wurden gemäß der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vorhabensbeschreibung zeitgleich in einem separaten Bauantrag eingereicht.

Aus gemeindlicher Sicht ist hierzu festzustellen, dass sich der Schwerpunkt des Vorhabens auf dem Grundstück Fl. 2684, Helmstadter Str. 12 befindet, der im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt ist und somit dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dies erscheint hier im Grundsatz gegeben, ebenso ist die erforderliche Erschließung im Hinblick auf Straße, Wasser und Kanal gegeben.

Im Hinblick auf die Stellplatzsituation ist festzustellen, dass sich aus der gemeindlichen Stellplatzsatzung für das vorliegende Vorhaben „Pferdepenion“ keine konkrete Zahl entnehmen lässt. Da sowohl die Ferienwohnungen als auch die Pferdepenion einen entsprechenden Besucherverkehr mit sich bringen, erscheinen die in beiden Antragsunterlagen dargestellten insgesamt 13 Stellplätze (davon laut Baubeschreibung 3 für das Vorhaben „Pferdepenion“) als angemessen und bedarfsgerecht; diese sind wie dargestellt auf dem Grundstück Fl.Nr. 2684 auszuweisen und anzulegen.

Der Teil des Vorhabens, der sich auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken Fl.Nr. 2565/1 und 2565 befindet (offener Stall, RoundPen und Bewegungsfläche), ist bereits dem baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen; die diesbezügliche bauplanungsrechtliche Einstufung des Gesamtvorhabens obliegt insoweit dem Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde. Die weiteren in dem Gesamtvorhaben enthaltenen Aspekte (z.B. in Bezug auf eine evtl. landwirtschaftliche Privilegierung, die Nähe zur Kreisstr. WÜ 11, die in diesem Bereich verlaufende Stromtrasse etc.) sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unter Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden zu prüfen.

Bei der Gesamtbetrachtung des Vorhabens erscheint aus gemeindlicher Sicht die Erteilung des baurechtlichen Einvernehmens für das Vorhaben „Pferdepenion“ vertretbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Die Prüfung der in dem Vorhaben enthaltenen Aspekte obliegt den jeweiligen Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Für das Vorhaben sind insgesamt 13 Stellplätze auszuweisen und anzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5	Bauantrag: 1. Änderung zum Bauantrag aus 2014 betr. Pferde- und Kleintierpraxis auf Fl.Nr. 3356/1, Mittlere Stämmig 16, Uettingen; hier: Befreiung betr. Baugrenze
--------------	---

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 28.11.2018 wurde dem o.g. Änderungsantrag unter TOP 01 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Nach Weitergabe der Antragsunterlagen an das Landratsamt wurden von dort noch verschiedene Ergänzungen nachgefordert, die vom Planfertiger noch zu erbringen sind.

Hierzu gehört die Beantragung einer Befreiung bezüglich einer Baugrenzenüberschreitung des geplanten Carports, die 3-fach über die Gemeinde einzureichen sind. Diese ist am 21.02.2020 eingegangen und wird dem Gemeinderat hiermit vorgelegt.

Dieser formal notwendigen Befreiung steht aus gemeindlicher Sicht nichts entgegen und ist im Grundsatz bereits durch das am 28.11.2018 erteilte Einvernehmen abgedeckt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Bezugnahme auf die Einvernehmenserteilung vom 28.11.2018, dem Antrag auf Baugrenzenbefreiung für den geplanten Carport zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6	Bauantrag: Sanierung, Umbau und Umnutzung des Wohnhauses in 4 Apartments mit Umnutzung des DG des Stallgebäudes sowie des Wirtschaftsgebäudes in insgesamt 5 Apartments
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 03.03.2020, eingegangen am 04.03.2020 wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt. Dieses Vorhaben stellt einen Teil eines Gesamtvorhabens dar, das aus den Teilen „Pferdepension“ und „Apartment-Wohnungen“ zweier verschiedener Betreiber besteht und für das zeitgleich zwei separate Anträge auf baurechtliche Genehmigung eingereicht wurden. Unabhängig vom sachlichen Gesamtzusammenhang ist zu beiden Bauanträgen eine separate Einvernehmensentscheidung zu treffen.

Inhalt dieses Antrags ist, die Gebäude des bisherigen landwirtschaftlichen Anwesens Helmstadter Str. 12, Fl.Nr. 2684 Gemarkung Uettingen durch verschiedene Um- bzw. Erweiterungsbauten zu insgesamt neun Apartmentwohnungen umzubauen und umzunutzen.

Im einzelnen ist hierzu geplant:

- Sanierung/Umbau und Umnutzung des bisherigen Wohnhauses in vier Apartments
- Sanierung/Umbau und Umnutzung des Dachgeschosses des bisherigen Stallgebäudes in zwei Apartments
- Umnutzung von Teilen des bisherigen Wirtschaftsgebäudes in drei Wohnungen

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Der Bauantrag „Pferdepension“ wurde gemäß der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vorhabensbeschreibung zeitgleich in einem separaten Bauantrag von einem anderen Betreiber eingereicht.

Zum Bauantrag „Apartments“ ist festzustellen, dass sich das Vorhaben auf dem Grundstück Fl. 2684, Helmstadter Str. 12 befindet, das im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt ist und somit dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dies erscheint hier im Grundsatz gegeben, ebenso ist die erforderliche Erschließung im Hinblick auf Straße, Wasser und Kanal gegeben.

Im Hinblick auf die Stellplatzsituation ist festzustellen, dass sich aus der gemeindlichen Stellplatzsatzung für das vorliegende Vorhaben „Apartments“ keine konkrete Zahl entnehmen lässt. Da sowohl die Ferienwohnungen als auch die Pferdepension einen entsprechenden Besucherverkehr mit sich bringen, erscheinen die in beiden Antragsunterlagen dargestellten insgesamt 13 Stellplätze (davon laut Baubeschreibung 3 für das Vorhaben „Pferdepension“, sodass für die insgesamt 9 Apartments 10 Stellplätze verbleiben) als angemessen und bedarfsgerecht; diese sind wie dargestellt auf dem Grundstück Fl.Nr. 2684 auszuweisen und anzulegen.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens obliegt dem Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde. Die weiteren in dem Gesamtvorhaben enthaltenen Aspekte (z.B. in Bezug auf eine evtl. landwirtschaftliche Privilegierung, die Nähe zur Kreisstr. WÜ 11, die in diesem Bereich verlaufende Stromtrasse etc.) sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unter Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden zu prüfen.

Bei der Gesamtbetrachtung des Vorhabens erscheint aus gemeindlicher Sicht die Erteilung des baurechtlichen Einvernehmens für das Vorhaben „Apartments“ vertretbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Die Prüfung der vorgenannten in dem Vorhaben enthaltenen Aspekte obliegt den jeweiligen Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Für das Gesamtvorhaben sind insgesamt 13 Stellplätze auszuweisen und anzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2019
--

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 vom 06.02.2020 wurde bekannt gegeben. Die im Haushaltsjahr 2019 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderats erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2019 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN			Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+		5.120.757,17	2.555.427,21	7.676.184,38
1.2 Neue Haushaltsreste	+		0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-		0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-		15.329,34	0,00	15.329,34
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=		5.105.427,83	2.555.427,21	7.660.855,04
AUSGABEN			Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+		5.105.395,47	2.555.427,21	7.660.822,68
1.7 Neue Haushaltsreste	+		0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-		0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-		32,36	0,00	32,36
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=		5.105.427,83	2.555.427,21	7.660.855,04
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)					

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrtgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	2.565,67 €
2.2 Unerledigte Verwahrtgelder	441.058,62 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	1.537.208,03	1.244.438,42	50.393,84	2.731.252,61
3.2 Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 8 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2019

Beschluss:

Zur Jahresrechnung der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2019 wird mit den im Beschluss des Gemeinderates vom 11.03.2020 Nr. 7 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Der 1. Bürgermeister war auf Grund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: 1 (1. Bgm. Endres)

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020

Sachverhalt:

Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde der Entwurf des Haushalts 2020 digital übermittelt. Herr Winzenhöler erläuterte schwerpunktmäßig die wichtigsten Punkte des Verwaltungshaushalts. Die Ansätze des Vermögenshaushalts wurden einzeln angesprochen und soweit erforderlich begründet. Auftretende Fragen zu einzelnen Ansätzen wurden vom Vorsitzenden und Herrn Winzenhöler beantwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2020

Sachverhalt:

Die Änderungen im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 wurden angesprochen und entsprechend eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Stellenplan 2020 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2019 - 2023
--

Sachverhalt:

Der Entwurf des Finanzplans und des Investitionsprogramms wurde durch Herrn Winzenhöler erläutert. Der Finanzplan ist im Finanzplanungszeitraum 2019 – 2023 ausgeglichen. Kreditaufnahmen sind i.H.v. insgesamt 3.800.000,00 € im Jahr 2020 zum Haushaltsausgleich eingeplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2019 – 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 12 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 12.1 Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern - BayGibitR

Sachverhalt:

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zum Aufbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen in „grauen und weißen NGA Flecken“, nach Maßgabe der BayGibitR, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie europarechtlicher Vorgaben. Insbesondere gelten die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die BayGiBitR wurde mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Heribert Endres
Vorsitzender

Manfred Winzenhöler
Schriftführer